

Besondere Bedingung

P 662

zur Allgemeinen Haftpflichtversicherung

Veranstalter; persönliche Schadenersatzpflicht der sportausübenden Teilnehmer

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die persönliche Schadenersatzpflicht der sportausübenden Teilnehmer an der versicherten Veranstaltung in dieser Eigenschaft, jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung von Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes, von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes sowie von Motorbooten.